

Das Schülerticket Hessen:

1 Jahr

1 € pro Tag

1 Ticket

2020/2021



Das Schülerticket Hessen

Informieren Sie sich rund um
das Schülerticket Hessen:

- **Ein Jahr voller Vorteile S. 4**
- **Wer darf das Schülerticket nutzen? S. 5**
- **Wo gilt das Ticket? S. 6**
- **Übersichtskarte Gültigkeit
Schülerticket Hessen S. 8-9**
- **Die Kosten S. 10-11**
- **Zeitliche Gültigkeit, Verlängerung und
Kündigung S. 12-13**
- **Bestellung – so einfach geht's S. 14-15**
- **Chipkarte und elektronische Fahrkarte S. 16-17**
- **Gibt es noch andere Angebote? S. 18**
- **Was Sie sonst noch wissen sollten S. 20-21**
- **Gemeinsame Tarifbestimmungen S. 22-29**
- **Datenschutz beim eTicket Hessen S. 30-31**

Die Flatrate für Bus und Bahn

Das Schülerticket Hessen ist die persönliche Jahreskarte für alle Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die in Hessen wohnen, hier zur Schule gehen oder eine Ausbildung machen.



Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) des RMV, des NVV und des VRN sowie die Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Hessen für das „Schülerticket Hessen“.

Ein Jahr voller Vorteile

1 Jahr. 1 Euro pro Tag. 1 Ticket.

Das Schülerticket Hessen ist für alle, die einfach einsteigen und losfahren wollen – egal wann, egal wo. Denn mit diesem Ticket können Schülerinnen, Schüler und Auszubildende für nur einen Euro am Tag rund ums Jahr Bus und Bahn fahren – auf allen Verbundverkehrsmitteln* in ganz Hessen und sogar in den Ferien. Bezahlt wird das Ticket bequem in einem Betrag oder in 12 Monatsraten.

Das Schülerticket Hessen gibt es als elektronische Fahrkarte auf einer Chipkarte. Mehr Informationen dazu finden Sie auf den Seiten 16-17.

* EC-, IC- und ICE-Züge sowie Flixtrain gehören nicht dazu.



Wer darf das Schülerticket nutzen?

Dieses Angebot gilt für alle

- Schülerinnen und Schüler – von der Grundschule bis zum Abitur,
- Auszubildenden,
- Freiwillige Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende,
- Beamtenanwärterinnen und -anwärter des einfachen und mittleren Dienstes,
- Jugendlichen und jungen Erwachsenen im **Freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.**

Einzige Voraussetzung: Der Wohnsitz oder die Schule oder der Ausbildungsplatz befindet sich in Hessen.

Hinweis: Nicht schulpflichtige Kinder können das Schülerticket Hessen ebenfalls nutzen, **Studierende nicht.** Die **vollständige Liste der Berechtigten** finden Sie in den Gemeinsamen Tarifbestimmungen für das Schülerticket Hessen und auf dem Bestellschein.

Die Nachweise:

Jugendliche bis 17 Jahre mit **Wohnsitz in Hessen** weisen einfach ihr Alter und ihren Wohnort nach. Eine erziehungsberechtigte Person muss das Bestellformular unterschreiben. Liegt der **Wohnort außerhalb von Hessen**, ist eine Bescheinigung der besuchten hessischen Schule oder des auszubildenden Betriebs notwendig.

Junge Erwachsene ab 18 Jahre lassen sich den Nachweis von der besuchten Schule bzw. durch das ausbildende Unternehmen jährlich direkt auf dem Bestellschein ausstellen.

Die Bestellscheine stehen unter www.rmv.de zum Download bereit.

Wo gilt das Ticket?

Ein Ticket für ganz Hessen

Das Schülerticket Hessen gilt für alle Busse, S-Bahnen, Straßenbahnen, U-Bahnen und Regionalzüge in Hessen und in Mainz. Auch die Nachtbus- und Expressbuslinien dürfen benutzt werden.

Wichtige Knotenbahnhöfe in angrenzenden Bundesländern wie zum Beispiel Worms, Weinheim oder Warburg können mit dem Ticket bequem angefahren werden – so wird das Umsteigen in andere Verkehrsverbünde einfacher. Details dazu finden Sie auf der Übersichtskarte auf den Seiten 8-9.

Die Ausnahmen


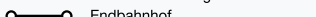







Die 1. Klasse darf mit dem Schülerticket Hessen nicht genutzt werden – auch nicht mit Zuschlagkarten. Fernverkehrszüge dürfen ebenfalls nicht genutzt werden.

Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

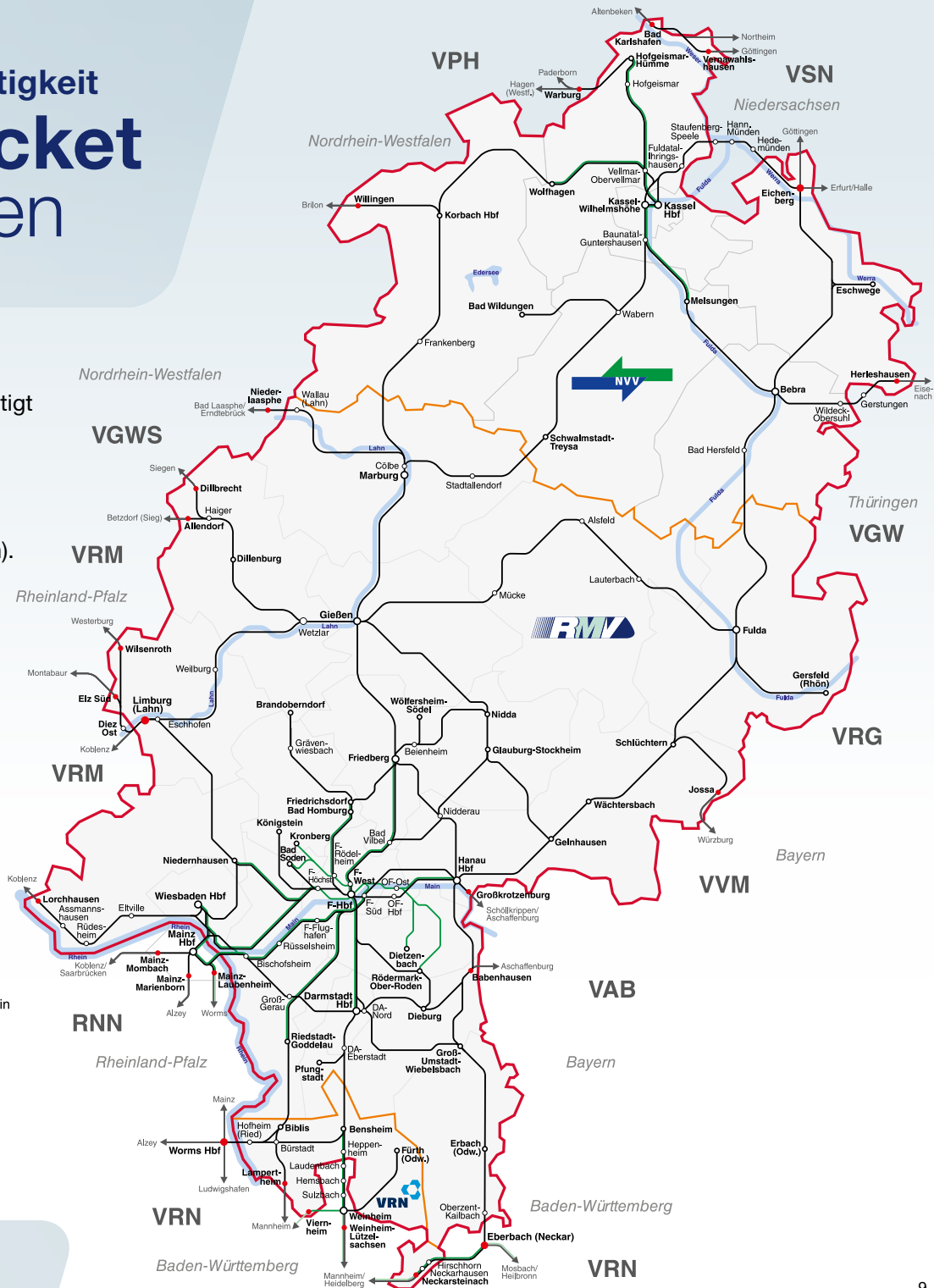


Übersichtskarte Gültigkeit Schülerticket Hessen

Das Schülerticket Hessen berechtigt zur Fahrt mit Nahverkehrszügen in ganz Hessen und zu allen hier dargestellten Haltepunkten über die Landesgrenzen hinaus (nicht in EC, IC, ICE oder Flixtrain).

-  Erster/letzter gültiger Bahnhof der hessenweiten Angebote
-  Endbahnhof
-  Umsteigebahnhof, Zwischenhalte*
-  Regionale Strecken*
-  S-Bahn/RegioTram-Strecken*
-  Anschlussverkehr
-  Landkreisgrenze/Kreisfreie Städte
-  Verbundgrenze
-  Landesgrenze
- *nicht alle Halte dargestellt

- NVV** Nordhessischer VerkehrsVerbund
- RMV** Rhein-Main-Verkehrsverbund
- RNN** Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
- VAB** Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain
- VGW** Verkehrsgemeinschaft Wartburgregion
- VGWS** Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
- VPH** Verlagsgesellschaft Paderborn/Höxter
- VRG** Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld
- VRM** Verkehrsverbund Rhein-Mosel
- VRN** Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- VSN** Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen
- VVM** Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken



Eine detaillierte Übersichtskarte
finden Sie unter www.rmv.de.

Die Kosten

Monat für Monat oder einmal im Jahr

Das Schülerticket Hessen ist immer 12 aufeinanderfolgende Monate gültig – ganz gleich, für welche Zahlungsweise Sie sich entscheiden:

- **Günstige Einmalzahlung: 365 € pro Jahr**
- **Praktische Ratenzahlung: 31 € pro Monat
= 372 € pro Jahr**

Bei Verlust der Chipkarte kann eine Gebühr in Höhe von 10 € für die Ausstellung einer neuen Chipkarte inklusive elektronischer Fahrkarte erhoben werden.

Wie wird bezahlt?

Der Preis für das Schülerticket Hessen wird einmalig oder in 12 Teilbeträgen jeweils am Monatsanfang vom Konto abgebucht. An vielen Vertriebsstellen von RMV und VRN kann das Schülerticket Hessen zur sofortigen Mitnahme erworben werden. Es kann in bar, per EC-Karte oder mit der Kreditkarte (sofern akzeptiert) bezahlt werden, ist dann aber ohne Abonnementfunktion – und ist nur für ein einziges Jahr gültig und endet damit automatisch nach 12 Monaten.

Gut zu wissen:

Alle Schülerinnen und Schüler, deren Fahrtkosten voll erstattet werden, nutzen das Schülerticket Hessen kostenfrei.



Zeitliche Gültigkeit, Verlängerung und Kündigung

12 Monate gültig – egal, ab wann

Das Schülerticket Hessen gilt ab dem ersten Tag eines beliebigen Kalendermonats und dann für volle 12 aufeinanderfolgende Monate.

Praktisch: Im Abonnement mit zeitsparender Kontoabbuchung verlängert sich die Gültigkeit automatisch bis zum Ende des Vertragsjahres, in dem der Nutzer 18 Jahre alt wird – ganz gleich, ob die 1 × (jährliche) Abbuchung oder die 12 × (monatliche) Abbuchung gewählt wurde.



Der 18. Geburtstag

Werden Inhaberinnen bzw. Inhaber des Schülertickets Hessen während des Gültigkeitszeitraums volljährig, verlängert sich die Fahrkarte nicht automatisch. In diesem Fall muss spätestens bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats ein neuer Bestellschein ausgefüllt und einschließlich des nötigen Schul- oder Ausbildungsnachweises (vgl. S. 5) vorgelegt werden, um das Ticket zu verlängern.

Die Kündigung

Wird das Schülerticket Hessen nicht mehr benötigt, muss der Vertrag spätestens bis zum 10. des gewünschten letzten Gültigkeitsmonats gekündigt werden. Bei vorzeitiger Kündigung, d. h. innerhalb des ersten Vertragsjahres, wird für jeden bereits genutzten Monat zusätzlich der Betrag einer Monatsrate (bei Einmalzahlung ein Zwölftel des Jahreskartenpreises) nachberechnet. Einschließlich des bereits gezahlten Betrags wird jedoch maximal der Jahrespreis des Schülertickets gezahlt.

Wurde das Ticket einmalig im Voraus gezahlt, wird der zu viel bezahlte Betrag erstattet. Bei einem Abonnement entfällt die zusätzliche Nachberechnung ab dem zweiten Vertragsjahr.

Ein direkter Wechsel auf ein anderes Jahreskartenprodukt (JobTicket, FirmenCard oder SemesterTicket) ist jederzeit zum Monatswechsel und ohne Kosten Nachteile möglich.

Bestellung

– so einfach geht's

So bestellen Sie das Schülerticket Hessen:

- **Bestellschein downloaden unter www.rmv.de.**
- **Formular ausdrucken und vollständig ausfüllen.**
- **Unter 18 Jahre: Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person notwendig.**
- **Ab 18 Jahre: Bestätigung der Schule oder des Ausbildungsbetriebs nicht vergessen.**
- **Bei Abo: Spätestens zum 10. des Monats bei ausgewählten Vertriebsstellen vorlegen, wenn das Ticket ab dem 1. des Folgemonats gelten soll.**

Der Kauf eines Schülertickets Hessen ist unabhängig vom Beginn des Schuljahres und damit zu jedem Monatsbeginn möglich. Das Schülerticket Hessen kann mit ausgefülltem Bestellschein direkt gekauft werden – Gültigkeitsbeginn des Tickets ist immer der Monatserste.

Bitte beachten Sie: Ohne Abo endet das Schülerticket Hessen automatisch nach 12 Monaten und muss dann wieder neu bestellt werden.

Das Schülerticket Hessen im Abonnement können Sie auch über den **RMV-TicketShop** bestellen. Bitte beachten Sie, dass für den Kauf im RMV-TicketShop eine Anmeldung zum Kundenportal meinRMV notwendig ist und Sie volljährig sein müssen.

Rufen Sie auf www.rmv.de unter der Rubrik Fahrkarten den RMV-TicketShop auf und starten den Bestellvorgang. Wählen Sie Schülerticket Hessen aus und entscheiden Sie sich zwischen einmaliger und zwölfmaliger Abbuchung.

Auch eine Online-Bestellung muss bis zum 10. des Monats erfolgen, wenn das Schülerticket ab dem 1. des Folgemonats gelten soll.

Während des Bestellvorgangs werden Sie gebeten, eine Bestätigung der Schule oder des Ausbildungsbetriebs hochzuladen, die Sie bitte im Vorhinein ausdrucken, ausfüllen und von der entsprechenden Stelle bestätigen lassen. Das nötige Formular „RMV-TicketShop – Schülerticket Hessen – Bestätigung für die Online-Bestellung“ finden Sie unter der Rubrik Fahrkarten -> Bestellscheine. Unter 18 Jahren reicht bei einem Wohnort innerhalb Hessens ein amtlicher Altersnachweis. Das kann z.B. der kopierte Personalausweis sein, bei dem die nicht benötigten Angaben geschwärzt werden können.

Die Chipkarte mit dem Schülerticket Hessen wird Ihnen per Post zugeschickt.

Chipkarte und elektronische Fahrkarte

Die zeitgemäße Art,
mobil zu sein

Das Schülerticket Hessen gibt es ausschließlich als elektronische Fahrkarte, die auf einer personalisierten Chipkarte gespeichert wird. Auf dieser Karte sind alle wichtigen Ticketdaten wie Fahrkartenart und Gültigkeit hinterlegt. Außerdem können auf der Karte mehrere Fahrkarten gleichzeitig oder auch nacheinander gespeichert werden.



Wissen, was draufsteht

Auf der Chipkarte werden neben den Ticketdaten auch noch Vor- und Nachname (maskiert), der Geburtsmonat und das -jahr sowie das Geschlecht der Inhaberin bzw. des Inhabers gespeichert. So kann bei einer Kontrolle leicht festgestellt werden, ob die Chipkarten-Nutzerin bzw. der Chipkarten-Nutzer und die Chipkarte zusammengehören.

Die auf der Chipkarte gespeicherten Daten können an vielen Vertriebsstellen und Fahrkartenautomaten mit dem ((e-Logo eingesehen werden. Mit der RMV-App und den meisten NFC-fähigen Android-Smartphones kann das eTicket über den Menüpunkt „eTicket Rhein-Main“ auch mobil ausgelesen werden.

5 Jahre gültig mit vielen Extras

Die Chipkarte ist 5 Jahre gültig – sie kann also auch nach der Schul- oder Ausbildungszeit für weitere Fahrkarten genutzt werden. Chipkarten-Besitzerinnen und -Besitzer profitieren außerdem von speziellen Vorteilsangeboten unserer Partner aus den Bereichen Elektromobilität, Carsharing und Fahrradverleih. Die spezifischen Bedingungen entnehmen Sie bitte den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzhinweise auf den Seiten 30-31.

Achten Sie auf dieses Zeichen: 

Gibt es noch andere Angebote?

Außer dem Schülerticket Hessen sind klassische Wochen- und Monatskarten für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende erhältlich. Ebenso das Maxx-Ticket des VRN, die CleverCard für Mainzer Schülerinnen und Schüler (gültig für das Tarifgebiet 6500) und CleverCards in die Übergangstarifgebiete im RNN sowie für Fahrten in Tarifgebiete, die mit den Ziffern 70, 72, 74, 75 und 79 beginnen.

Sie möchten mehr wissen?

Nähere Auskünfte erhalten Sie an allen Vertriebsstellen der teilnehmenden Verkehrsverbünde. Die Details zu den Stationen und den Übergängen zu den anderen Verkehrsverbünden finden Sie auf der Übersichtskarte auf den Seiten 8-9.



Was Sie **sonst noch wissen** sollten

Darf ein Schülerticket Hessen auch von anderen Personen genutzt werden?

Nein, dieses Ticket ist personengebunden und daher nicht übertragbar.

Wann muss das Ticket gekündigt oder ein Änderungs-/Verlängerungsantrag gestellt werden?

- Bei einem Wegzug aus Hessen ist eine Kündigung notwendig.
- Bei einem Umzug in Hessen oder einem Schulwechsel in Hessen muss ein Änderungsantrag gestellt werden.
- Einen Verlängerungsantrag müssen alle stellen, die das Schülerticket Hessen bereits besitzen und es über ihren 18. Geburtstag hinaus weiter nutzen möchten. In diesem Fall ist die Bestätigung der Schule bzw. des Ausbildungsbetriebes erforderlich!

Darf die Nutzerin bzw. der Nutzer mit der Fahrkarte jemanden mitnehmen – zum Beispiel am Abend oder an den Wochenenden?

Nein, beim Schülerticket Hessen dürfen keine zusätzlichen Personen mitfahren.

Darf die 1. Klasse gegen Aufpreis genutzt werden?

Nein, die Benutzung der 1. Klasse ist mit dem Schülerticket Hessen generell nicht möglich.

Dürfen Fahrräder kostenlos mitgenommen werden?

- Ja, im RMV und NVV dürfen Fahrräder kostenlos mitgenommen werden.
- Im VRN dürfen Fahrräder in den morgendlichen Spitzenzeiten teilweise nicht transportiert werden. Kinder unter 12 Jahren dürfen nur ein Fahrrad mitnehmen, wenn sie von einem Erwachsenen begleitet werden.

Nähere Informationen finden Sie auf den Websites der drei Verkehrsverbände.

Wie funktioniert eine Fahrt in andere Bundesländer?

Der Geltungsbereich des Schülertickets Hessen entspricht dem des Hessentickets. Für weiterführende Fahrten über die Landesgrenze Hessens hinaus brauchen Sie eine zusätzliche Fahrkarte ab der letzten Station im Geltungsbereich des Schülertickets Hessen.

Was ist mit Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden, die in Hessen wohnen, aber in einem anderen Bundesland zur Schule gehen oder ihre Ausbildung machen?

Auch sie können das Schülerticket Hessen nutzen – bis zur hessischen Landesgrenze oder den Umsteigestationen zu den anderen Verkehrsverbänden.

Und was ist mit Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden, die in einem angrenzenden Bundesland leben und in Hessen zur Schule gehen oder ihre Ausbildung machen?

Für sie gilt das Schülerticket Hessen ab der hessischen Landesgrenze oder den Umsteigestationen.

Gibt es Ermäßigungen für Geschwisterkinder?

Nein, es gibt keinen „Geschwisterbonus“, da das Schülerticket Hessen fast immer günstiger ist als die Mehrzahl der anderen Zeitkarten.

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände in Hessen für das Schülerticket Hessen, gültig ab 01.08.2018

1. Vertragsgrundlagen

Das **Schülerticket Hessen** ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbände RMV, NVV und VRN. Innerhalb der jeweiligen Verbände gelten die jeweiligen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, soweit in den hier aufgeführten gemeinsamen Bestimmungen nichts davon Abweichendes geregelt wird.

2. Nutzungsberechtigte

Berechtigte zum Erwerb des Schülertickets Hessen sind Schülerinnen und Schüler, die in Hessen wohnen oder in Hessen zur Schule gehen, sowie Auszubildende mit Wohn- oder Ausbildungsort in Hessen nach untenstehender Definition.

Schüler sind:

1. schulpflichtige Personen bis 14 Jahre (einschließlich);
2. ab 15 Jahren: Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Hierzu zählen auch Gast- und Austauschschüler.

Auszubildende sind:

1. alle Schüler nach obiger Definition;
2. ab 15 Jahren:
 - a) Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach diesem Gesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis (Lehre) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Ausbildung geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Freiwillige Wehrdienstleistende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

Berechtigt zum Erwerb des Schülertickets Hessen über die obengenannten Personengruppen hinaus sind nicht schulpflichtige Kinder.

2.1 Berechtigungsnachweis

Das Schülerticket Hessen wird bei Nachweis der Berechtigung des Nutzers auf diesen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei Personen bis einschließlich 17 Jahre, die ihren Wohnort innerhalb Hessens haben, erfolgt der Nachweis der Berechtigung über den Bestellschein und durch einen Altersnachweis. Bei Personen bis einschließlich 17 Jahren, die ihren Wohnort außerhalb Hessens haben und bei Personen ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Schule/auszubildende Stelle und ist mit der Bestellung bzw. zur Verlängerung eines Abonnements einzureichen. Die Berechtigung zur Nutzung des Schülertickets Hessen muss für Personen ab 18 Jahren ab dem ersten Gültigkeitstag des Schülertickets Hessen für noch mindestens ein halbes Jahr bestehen. Der Berechtigungsnachweis kann auf einer von den Verbänden ausgegebenen Chipkarte gespeichert und für Folgekäufe genutzt werden.

3. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb des Schülertickets Hessen ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt).

Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine natürliche oder juristische Person das Schülerticket Hessen für Dritte (Nutzer) bestellt. Vertragspartner beim Verkauf des Schülertickets Hessen ist auf Seiten der Verbünde das ausgebende Unternehmen oder die von den Verbänden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt). Unabhängig von dem hier geregelten Vertragsverhältnis schließt der Nutzer der Fahrkarte bei Benutzung der in die Verbünde einbezogenen Verkehrsmittel mit dem befördernden Verkehrsunternehmen einen Beförderungsvertrag ab.

4. Fahrkarte

Die Ausgabe des Schülertickets Hessen erfolgt auf einer Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte gespeichert wird. Auf der Chipkarte werden die Fahrkarte sowie Name (maskiert) und Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Nutzers ausschließlich elektronisch gespeichert. Eine Chipkarte ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt allein nicht zur Fahrt.

5. Räumliche Gültigkeit

Das Schülerticket Hessen ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig. Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Schülerticket Hessen:

- an den Grenzen des NVV bis
 - Warburg (Nordrhein-Westfalen) auf den Linien R17, RE11, 120, 140, W3 und W4,
 - Hann. Münden (Niedersachsen) mit den Stadtteilen Bonafoth, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in Staufenberg (Niedersachsen),
 - Gerstungen (Thüringen) auf den Linien R6 und 260,

- an den Grenzen des RMV
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (Rheinland-Pfalz),
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen),
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen),
 - auf den Linien X 76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchenroth der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 203, 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth,
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal,
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen,
 - in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis
 - › zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim,
 - › zur Stadt Eberbach,
 - › zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz

- sowie in Mainz.

Das Schülerticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur VAB, den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK). Das Schülerticket Hessen gilt im Eisenbahnverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen. Sonstige zuschlagpflichtige Verbundverkehrsmittel wie z.B. der Flughafentransport „AirLiner“ oder im Anrufsammeltaxenverkehr können mit dem Schülerticket Hessen bei Zukauf des entsprechenden Zuschlages genutzt werden.

6. Zeitliche Gültigkeit

Das Schülerticket Hessen gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 aufeinanderfolgende Monate (12-Monats-Periode). Bei Abschluss eines Abonnements nach Ziffer 8.2 b) verlängert sich die Gültigkeit um weitere 12 Monate automatisch, wenn nicht bis spätestens zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der laufenden 12-Monats-Periode gekündigt wird. Eine automatische Verlängerung um weitere 12 Monate erfolgt nicht, wenn der Nutzer der Fahrkarte zu Beginn der neuen 12-Monats-Periode 18 Jahre oder älter ist oder einen Wohnsitz außerhalb Hessens angegeben hat und nicht bis spätestens zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der nach Ziffer 2.1 erforderliche Nachweis über die Berechtigung erbracht wurde.

7. Mitnahmerecht

Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

8. Beförderungsentgelte und Zahlungsbedingungen

8.1 Beförderungsentgelte

Es gelten die veröffentlichten Beförderungsentgelte gemäß Anlage „Beförderungsentgelte für das Schülerticket Hessen“. Im freien Verkauf kann das Schülerticket Hessen zu einem geringeren Preis ausgegeben werden, wenn die Differenz als preisauffüllendes Entgelt von einem Dritten übernommen wird. Zusätzlich können Versandkosten bis zu einer Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt werden.

8.2 Zahlungsbedingungen

Der Kunde kann wählen zwischen dem:

- a) Schülerticket Hessen mit einmaliger Bezahlung
- b) Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

8.2.1 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen mit einmaliger Bezahlung im Voraus

Das Schülerticket Hessen mit einmaliger Bezahlung kann bei Vertriebsstellen im RMV und VRN gekauft werden. Die Bezahlung erfolgt in bar, per EC-Karte oder per Kreditkarte (sofern akzeptiert).

Falls das Beförderungsentgelt während einer laufenden 12-Monats-Periode des Schülertickets Hessen erhöht wird, hat dies keine Auswirkungen auf das bereits erworbene Schülerticket Hessen. Dieses kann ohne Nachzahlung bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums weiterhin genutzt werden.

8.2.2 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

- a) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit 1x jährlicher Abbuchung gilt:
Der Gesamtjahresbetrag wird zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode abgebucht.
Falls das Beförderungsentgelt während einer 12-Monats-Periode des Schülertickets Hessen erhöht wird, hat dies keine Auswirkungen auf das bereits erworbene Schülerticket Hessen. Dieses kann ohne Nachzahlung bis zum Ablauf der 12-Monats-Periode weiterhin genutzt werden.
Falls das Beförderungsentgelt während der 12-Monats-Periode gesenkt wird, kann sich der Kunde die Differenz erstatten lassen, sofern er diesen Anspruch spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten des neuen Beförderungsentgeltes geltend macht.
- b) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit monatlicher Abbuchung gilt:
Während der 12-Monats-Periode wird jeweils zum Monatsbeginn das nach aktuellem Tarif gültige Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 8.1 abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung angepasst.
- c) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung gilt:
Die Bezahlung per Abbuchung erfolgt im Wege der Lastschrift aufgrund eines erteilten Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahren. Mit dem SEPA-Lastschriftmandat wird das ausgebende Unternehmen ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit monatlich oder einmal im Voraus von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen.
Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorankündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Besteller informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

Der Kunde bzw. der angegebene Kontoinhaber verpflichtet sich, bei monatlicher Abbuchung den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Abbuchungsmonats bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung ist der Abbuchungsbetrag zum 1. des ersten Gültigkeitsmonats bereitzuhalten. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem ausgebenden Unternehmen rechtzeitig mitzuteilen.

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung bzw. das erteilte SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Schülerticket Hessen ungültig und die Fahrkarte wird von dem ausgebenden Unternehmen gesperrt.

Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich. Kosten, die dem ausgebenden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden, soweit dies möglich ist, von dem angegebenen Konto abgebucht. Soweit dies nicht möglich ist, bleiben die Ansprüche gegen den Vertragspartner bestehen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

8.2.3 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen bei Sammelbestellungen durch Dritte

Bei (Sammel-)Bestellungen einer natürlichen oder juristischen Person für mehrere Nutzer können mehrere Schülertickets mittels gemeinsamer Rechnung abgerechnet werden. Die Rechnung wird regelmäßig monatlich gestellt und enthält alle Forderungen und Erstattungen, die sich durch den regulären Verkauf von Schülertickets mit jährlicher bzw. monatlicher Bezahlung ergeben. Die Bezahlung kann per SEPA-Lastschriftverfahren oder in Absprache mit dem ausgebenden Unternehmen, per Überweisung erfolgen. Bei Sammelbestellungen über das NVV-Abocenter der KVG erfolgt die Bezahlung ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren.

9. Zustandekommen des Vertrages

- a) Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen erfolgt bei einer der von den Verbänden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen autorisierten oder von den Verkehrsunternehmen geführten Vertriebsstellen in der von RMV, NVV und VRN festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats.

- b) Mit Abgabe der Bestellunterlagen gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem ausgebenden Unternehmen ab.
- c) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn das ausgebende Unternehmen dieses Angebot annimmt, indem es das Schülerticket Hessen an den Kunden übergibt oder an die im Bestellschein genannte Lieferadresse versendet. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem Besteller und dem Nutzer um unterschiedliche Personen, ist der Nutzer ausdrücklich zur Entgegennahme des Schülertickets Hessen berechtigt.
Bei Ausgabe des Schülertickets Hessen erhält der Kunde einen Beleg, auf der die wesentlichen Daten zur Chipkarte wie die Chipkartennummer, die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind.

10. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Schülerticket Hessen

10.1 Dauer des Vertrages

Die Vertragsdauer entspricht der zeitlichen Gültigkeit des Schülertickets Hessen (Ziffer 6).

10.2 Vorzeitige Beendigung während einer 12-Monats-Periode

- a) Die Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen vor Ablauf einer 12-Monats-Periode ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich, wenn spätestens bis zum 10. des jeweiligen Kalendermonats gekündigt wird.
- b) Die Kündigung kann direkt an einer Vertriebsstelle oder schriftlich an das ausgebende Unternehmen, das das Ticket ausgestellt hat, erfolgen.

10.3 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung während einer 12-Monats-Periode

- a) Bei vorzeitiger Beendigung durch Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen während der ersten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden bereits genutzten Monat der doppelte Betrag einer Monatsrate (1/6 des Jahreskartenpreises bei Einmalzahlung), aber maximal der Jahreskartenpreis, berechnet. Nach Ablauf einer gesamten 12-Monats-Periode wird bei Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen vor Ablauf einer weiteren 12-Monats-Periode dem Kunden für jeden bereits genutzten Monat der einfache Betrag einer Monatsrate (1/12 des Jahreskartenpreises bei Einmalzahlung) berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Eine etwaige sich ergebende Nachforderung wird vom angegebenen Konto abgebucht. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird auf das angegebene Konto überwiesen.

- b) Sofern nicht schon beim Antrag geschehen, ist bei einer Kündigung die Bankverbindung anzugeben, auf die ein etwaiger Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- c) Bei einem zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot, JobTicket, FirmenCard oder SemesterTicket oder bei nachweislichem Umzug und/oder Schulwechsel wird für jeden genutzten Monat 1/12 des Jahreskartenpreises berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung).

10.4 Sonderkündigungsrecht durch die Lokale Nahverkehrsorganisation oder das ausgebende Verkehrsunternehmen

Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden ist das ausgebende Unternehmen berechtigt, die Fahrkarte zu sperren und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Verlust/Ersatz

Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte, auf der sein Schülerticket Hessens ausgestellt wurde, sperren lassen und erhält gegen Zahlung von 10,00 Euro, im Schulvertrieb im NVV-Gebiet 20,00 Euro, eine Ersatzchipkarte mit einem entsprechend dem Vertrag gültigen Schülerticket Hessen. Die Zahlung wird nur fällig, wenn der Kunde den Verlust der Prüfbarkeit zu vertreten hat. Die Verlustmeldung ist an eine der personalbedienten Vertriebsstellen im RMV-Gebiet mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. Die Beantragung der Ersatzchipkarte kann auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen. Im VRN-Gebiet können sich Kunden auch an die Verkehrsgesellschaft Gersprenztal (VGG) wenden. Die Verlustmeldung für Kunden mit Wohnort im NVV-Gebiet ist bei durch den Schulwegkostenträger zur Verfügung gestellten Karten an das Sekretariat der Schule zu richten. Sofern das Ticket bei der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo, der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden oder der Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) gekauft wurde, erfolgt die Verlustmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen. Ist das Schülerticket im NVV-Gebiet als Abonnement privat gekauft worden, erfolgt die Verlustmeldung an eine Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol im NVV-Gebiet oder an das Abocenter der KVG.

Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten im RMV-Gebiet siehe RMV-Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.

Datenschutz beim eTicket Hessen

Was wird gespeichert?

Es gibt drei getrennte Bereiche auf dem Speicherchip: für Fahrkartendaten, personenbezogene Daten und Nutzungsdaten. Wie auf einer Papierfahrkarte werden bestimmte Informationen hinterlegt, die den Inhaber des eTickets ausweisen (personenbezogene Daten) und festhalten, welche Zeitkarte erworben wurde (Fahrkartendaten). Als Servicefunktion im Sinne des Verbraucherschutzes werden in einer Art Logbuch die letzten zehn Transaktionen mit der Chipkarte gespeichert (Nutzungsdaten).

Personenbezogene Daten:

Bei persönlichen Fahrkarten werden auf der Chipkarte Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Fahrgastes gespeichert, um bei einer Kontrolle den Zeitkarteninhaber identifizieren zu können. Dabei wird der Name nicht im Klartext gespeichert, sondern mit Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen „maskiert“, also verschlüsselt. Damit lässt sich der Name zum Beispiel mit Hilfe des Personalausweises zuordnen, ist aber ohne diesen nicht lesbar (Beispiel: „Max Mustermann, geb. 01.03.2001, männlich“ wird zu „M1x@M8n 03/2001 M“). Auf andere Daten, etwa ein Passfoto, wurde im Sinne der Datensparsamkeit bewusst verzichtet. Deshalb gilt für persönliche Zeitkarteninhaber: Neben dem eTicket immer auch den Personalausweis oder einen anderen Lichtbildausweis bei sich führen. Bei Fahrgästen, die nur übertragbare Zeitkartenprodukte kaufen, werden keine personenbezogenen Daten auf der Chipkarte gespeichert.

Fahrkartendaten:

Gespeichert wird natürlich auch die erworbene Zeitkarte, also um welche Fahrkartenart es sich handelt, für welche Tarifgebiete sie gilt und wie lange. Bei jeder Fahrausweiskontrolle wird nicht nur geprüft, ob die Fahrtberechtigung gültig ist, sondern auch, ob der übermittelte Datensatz frei von Manipulationen ist.

Nutzungsdaten:

Die Chipkarte speichert bestimmte Nutzungsdaten in einem Logbuch: Immer dann, wenn das eTicket an ein Kontrollgerät gehalten wird (sogenannte Transaktionen) – zum Beispiel im Bus oder bei einer mobilen Fahrausweiskontrolle. Es werden immer nur die zehn jüngsten Transaktionen gespeichert. Diese Nutzungsdaten bestehen aus Zeit, Ort und Art der Transaktion, der Terminalnummer, der Ticket-/Produktnummer, der Linien- und der Fahrnummer. Das Kontrollgerät sendet den Datensatz zum eTicket-Hintergrundsystem des RMV, und dort wird geprüft, ob zum kontrollierten eTicket RheinMain auch ein Verkaufsdatensatz vorliegt. Damit überprüfen wir möglichen Missbrauch wie Manipulationen, Duplikate oder Doppelanmeldungen mit einer Chipkarte. Diese Kontrolldaten werden ausschließlich auf dem eTicket des Fahrgasts gespeichert. Auf den Servern des RMV wird dieser Datensatz sofort nach der Kontrollanalyse wieder gelöscht. Diese Logbuchdaten dienen dem Fahrgast auch zur eigenen Kontrolle: Er kann im Nachhinein stets selbst prüfen, was mit seinem eTicket gemacht wurde. Im Sinne des Verbraucherschutzes besteht so die größtmögliche Datentransparenz. Auf Kundenwunsch können die Logbuch-Einträge an einer Vertriebsstelle gelöscht werden.



Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind dem Bestellschein für ein Schülerticket Hessen zu entnehmen.

Ihr Kontakt rund um Busse und Bahnen im Verbund:



RMV-Servicetelefon
069 / 24 24 80 24



@RMVdialog



rmv.de



/RMVdialog



RMV-MobilitätsZentralen

Verkehrsgebiet Landkreis Fulda

RhönEnergie Fulda GmbH

Busbahnhof „Stadtschloss“ · 36037 Fulda

Telefon: 0661 12-375

Telefax: 0661 12-420

E-Mail: info.nahverkehr@re-verkehr.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 07.00 bis 18.00 Uhr

Samstag 09.30 bis 14.00 Uhr

Sonntag 10.30 bis 11.30 Uhr

13.30 bis 16.30 Uhr

Internet: www.re-verkehr.de

Ihr Partner rund um Busse im Verbund:



RhönENERGIE
FULDA